

Tagesordnungspunkt

Betrifft: Stellungnahme zum GEP – sachlicher Teilabschnitt „Vorbeugender Hochwasserschutz“

V O R L A G E Öffentlich			
zur Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung, Gremiums: Umweltschutz und Bauwesen		am 24.11.2004	
<input checked="" type="checkbox"/>	mit Beschlusentwurf		
<input type="checkbox"/>	mit Entwurf einer Beschlussempfehlung an den		
zur Sitzung am			
<input type="checkbox"/>	auf Grund einer Beschlussempfehlung des	<input type="checkbox"/>	einstimmig
vom		<input type="checkbox"/>	mehrheitlich
Zuständige bzw. federführende Dienststelle:	61	Stadt- und Raumplanung	
Beteiligte Dienststellen:			

Beschlusentwurf:

Der beigefügten Stellungnahme der Stadt Wipperfürth zum Änderungsverfahren des Gebietsentwicklungsplanes, Sachlicher Teilabschnitt: vorbeugender Hochwasserschutz, wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen.

Begründung:

Die Bezirksregierung Köln hat den Betroffenen im Sommer diesen Jahres den Änderungsentwurf des Gebietsentwicklungsplanes (=GEP) mit dem sachlichen Teilabschnitt „vorbeugender Hochwasserschutz“ zur Stellungnahme überlassen. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde von ursprünglich 12. Oktober wegen der Kommunalwahlen auf den 20. Dezember 2004 verlängert.

Die GEP-Änderung ist in einen textlichen Teil und einen Kartenteil (Maßstab 1 : 50.000) gegliedert. Die anstehende Änderung gibt im wesentlichen Vorgaben an die untergeordneten Planungen und an andere Fachplanungen bezüglich der Berücksichtigung des Hochwasserschutzes. Die Stellungnahme schließt sich im Aufbau der vorgegebenen Gliederung an.

Wesentlicher Inhalt der GEP-Änderung ist die Schaffung sogenannter Vorbehalts- und Vorranggebiete für den Hochwasserschutz. Weiterhin wird für die Kommunen die nachrichtliche Übernahme dieser Gebiete in der Bauleitplanung verpflichtend. Unabhängig

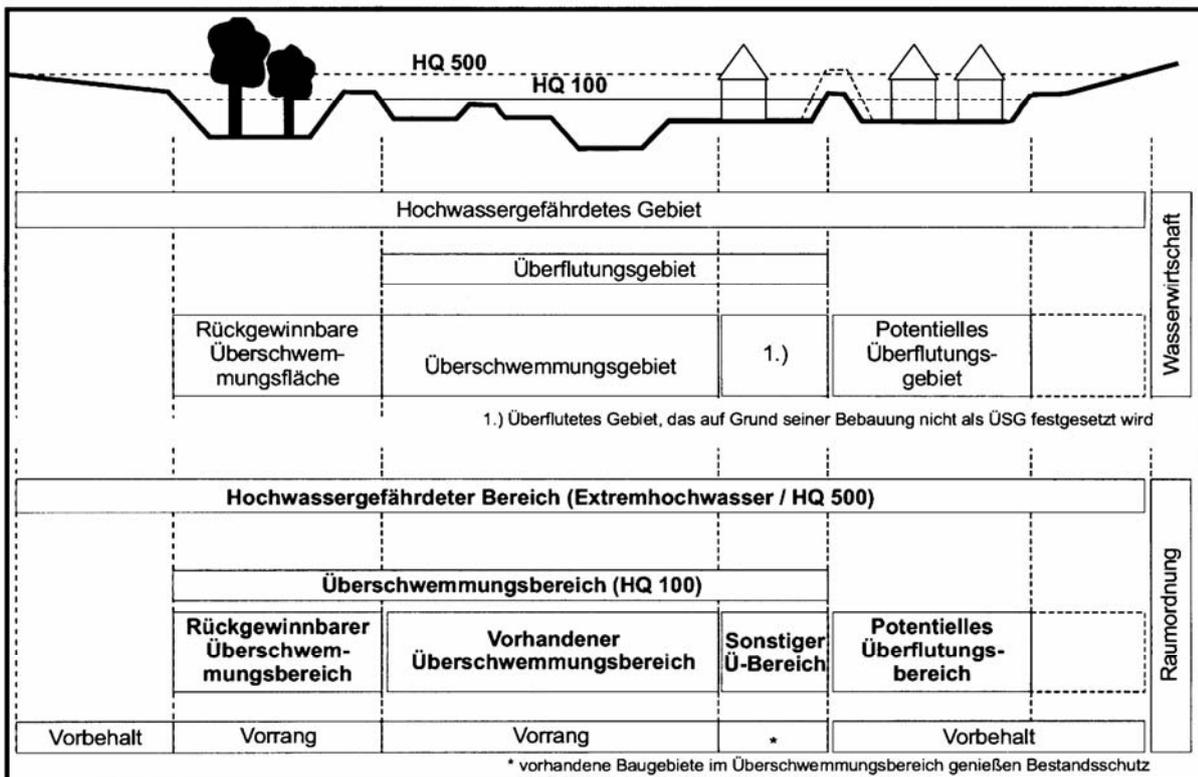
davon wird die planerische Inanspruchnahme von Überschwemmungsbereichen für bauliche Nutzungen zukünftig grundsätzlich unmöglich. Im Flächennutzungsplan wird die Rücknahme von dem Hochwasserschutz entgegenstehenden Nutzungsdarstellungen in den Überschwemmungsbereichen für die Kommunen zur Pflicht, sofern diese bisher weder durch verbindliche Bauleitplanung, Satzung nach § 34 BauGB oder anderweitig rechtskräftig gesichert sind. Betroffen können in Wipperfürth insbesondere noch nicht verbindlich gesicherte Flächen der Betriebe entlang der Wupper/Wipper bzw. der Hönnige sein.

In der nachfolgenden Abbildung sind die Begrifflichkeiten des Hochwasserschutzes dargestellt.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.4.1 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

Die beigefügte Abbildung verdeutlicht die oben beschriebenen Unterscheidungen bzw. Abgrenzungen.



Die GEP-Änderung ist im Zusammenhang mit den zeitgleichen Bestrebungen zur Anpassung des Wasserrechts hinsichtlich des Hochwasserschutzes zu sehen. Das Landeswassergesetz ist ebenso wie das (Bundes)Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes derzeit in der Über-/Bearbeitung. Ziel dieser Verfahren ist es den vorbeugenden Hochwasserschutz auf allen Ebenen zu stärken.

Anlagen:

- Entwurf einer Stellungnahme zum GEP-Änderungsentwurf
- Textteil des GEP-Änderungsentwurfs